



11. März 2012

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
 Fachbereich Schulen
 Postfach 10 11 40
 51311 Leverkusen

Datum: 06.03.2012

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

48.02. Lev

Auskunft erteilt:

Herr Dzieia

marcus.dzieia@brk.nrw.de

Zimmer: C 223

Telefon: (0221) 147 - 2557

Fax: (0221) 147 - 4831

Einrichtung einer integrativen Lerngruppe an der Gesamtschule Schlebusch

Zeughausstraße 2-10,
 50667 Köln

Sehr geehrter Herr Oestreich,

DB bis Köln Hbf,
 U-Bahn 3,4,5,16,18
 bis Appellhofplatz

mit Schreiben vom 02.02.2012 haben Sie sich mit der Einrichtung einer integrativen Lerngruppe an der Gesamtschule Schlebusch ab dem Schuljahr 2012/2013 grundsätzlich einverstanden erklärt.

Besuchereingang (Hauptpforte):
 Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
 mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Die integrative Lerngruppe werde ich daher gem. § 20 Abs. 8 SchulG an der Gesamtschule Schlebusch einrichten.

Besuchertag:
 donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
 (weitere Termine nach Vereinbarung)

Ich gehe davon aus, dass an der Schule die sächlichen Voraussetzungen gegeben wird.

Landeskasse Düsseldorf:
 WestLB, Düsseldorf
 BLZ 300 500 00,
 Kontonummer 965 60
 IBAN:
 DE34300500000000096560
 BIC: WELADED3

Ihre Zustimmung war mit einer Bedarf- und Standortfrage verbunden, die Sie mit Email vom 09.02.2012 konkretisiert haben. Dabei stellten Sie die Frage, ob Sie als Schulträger verpflichtet sind eine weitere Gesamtschule zu errichten, wenn mehr als 100 Schülerinnen und Schüler an den Gesamtschulen der Stadt Leverkusen abgelehnt werden.

Hauptsitz:
 Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
 Telefon: (0221) 147 - 0
 Fax: (0221) 147 - 3185

Gem. § 78 Abs. 4 SchulG sind Sie verpflichtet Schulen zu errichten, wenn in Ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82 SchulG) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule

poststelle@brk.nrw.de
 www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 06.03.2012
Seite 2 von 2

im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Die Mindestgröße bemisst sich nach § 82 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 SchulG. Demnach benötigen Sie 100 Schülerinnen und Schüler aus Ihrem Stadtgebiet, um eine neue Gesamtschule zu errichten.

Die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe ist meiner Ansicht nach nicht ausschlaggebend, um ein Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule festzustellen. Hier müsste zunächst ermittelt werden, wie viele Leverkusener Kinder an den eigenen Gesamtschulen abgelehnt wurden und wie viele Kinder eine Gesamtschule in der Nachbarschaft besuchen. Anschließend müsste eine Elternbefragung durchgeführt werden, um den Elternwillen zu ermitteln.

Letztlich gehört es zur kommunalen Selbstverwaltung schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Es bedarf zunächst Ihrer Entscheidung, die Schullandschaft in Leverkusen verändern zu wollen.

Hinsichtlich der Entwicklung des Inklusionsprozesses in Nordrhein-Westfalen begrüße ich ausdrücklich Ihre Bestrebungen, integrative Lerngruppen an der Gesamtschule Schlebusch, als auch der KHS Im Hederichsfeld, unterstützen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dzieja', written over the text 'Im Auftrag'.

(Dzieja)